
Anpassung der Elternbeiträge für Aufenthalte im Schullandheim Ramsen

KSD 20123752

ANTRAG

Der Schulträgerausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Der Tagessatz für Aufenthalte im Schullandheim Ramsen wird ab dem Schuljahr 2012/2013 auf 20,- EUR pro Tag und ab dem Schuljahr 2013/2014 auf 21,- EUR pro Tag für Aufenthalt und Verpflegung festgelegt. Die Fahrtkostenpauschale in Höhe von 13,- EUR bleibt bestehen.

Die Besucher zahlen ab dem Schuljahr 2012/2013 Beträge von 23,- EUR und ab dem Schuljahr 2013/2014 Beträge von 24,- EUR pro Tag. Leistungsumfang und Pauschalen sind dabei frei verhandelbar.

Teilnehmer/innen der Seniorennaheholung zahlen ab Sommer 2013 eine Tagespauschale in Höhe von 19,- EUR und ab Sommer 2014 in Höhe von 20,- EUR.

Bei dem Schullandheim Ramsen handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme. Im laufenden Betrieb ist eine erhebliche Unterdeckung vorhanden. Daher ist die Verwaltung bemüht, eine Kostendeckung herbeizuführen.

Für Aufenthalte im Schullandheim Ramsen werden seit dem Schuljahr 2010/2011 Elternbeiträge in Höhe von 18,- EUR pro Tag und eine einmalige Fahrtkostenpauschale in Höhe von 13,- EUR pro Teilnehmer/in erhoben. Diese Beiträge umfassen neben dem Aufenthalt und der Vollverpflegung im Schullandheim auch die Beförderungskosten zwischen Schule und Schullandheim.

Zum Schuljahr 2012/2013 soll der Tagessatz um 2,- EUR und zum Schuljahr 2013/2014 um 1,- EUR erhöht werden.

Nichtschulische Nutzer zahlen derzeit 21,00 EUR und Teilnehmer/innen der Seniorenrehabilitation 17,00 EUR pro Tag. Die Tagessätze werden analog der Aufenthalte der Schülern/innen ab dem Schuljahr 2012/2013 um 2,- EUR und ab dem Schuljahr 2013/2014 um 1,- EUR erhöht.

Es gelten folgende Ermäßigungstatbestände:

Eine Ermäßigung für Aufenthalte um 50% erfolgte bis zum Schuljahresende 2009/2010 auf Antrag der Eltern, bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder beim Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Diese Ermäßigungen werden ab dem Schuljahr 2010/2011 von dem zuständigen Jobcenter bzw. Bereich Soziales und Wohnen übernommen.

Darüber hinaus können die Schulleitungen von der Schule festgestellte soziale Härtefälle unabhängig von der Einkommensberechnung für eine Ermäßigung vorschlagen. Ermäßigungen können in Höhe von 50% gewährt werden, wenn sozialpädagogische Gründe vorliegen.

Diese sind insbesondere:

- Vernachlässigung des Kindes/der Kinder
- Schwerwiegende, längere Erkrankungen der Eltern oder eines Elternteils, durch die die Betreuung des Kindes/der Kinder nicht mehr sichergestellt werden kann (z.B. psychische Erkrankungen, Sucht- und Drogenprobleme)
- Ungeklärte Familienverhältnisse, die die Betreuung des Kindes/der Kinder gefährden
- Vermeidung von Hilfe zur Erziehung